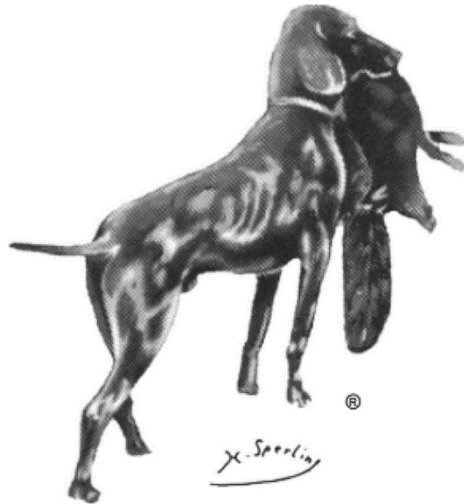


Jagdgebrauchshundverband e.V.



Ordnung für Verbandsstöberprüfungen (VstPO)

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.03.2015

Gültig bis 31.01.2025

1.
Auflage

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Verbandsstöberprüfung	3
§1 Allgemeines	3
§2 Zulassung	4
§3 Meldung zur Prüfung.....	4
§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter.....	5
§5 Verbandsrichter.....	5
§6 Richtersitzung	6
§7 Berichterstattung.....	7
§8 Ordnungsvorschriften.....	8
§10 Ablauf der Prüfung.....	10
Zensurentafel	13
Anhang zur VStPO	14
Rahmenrichtlinien des JGHV.....	14
Einspruchsordnung	18
Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV	20
Auszug aus der Satzung des JGHV - § 23	20
Zulassung zu den Verbandsprüfungen	20
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit.....	21
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV.....	21

Verbandsstöberprüfung (VStPO)

Zweck der Verbandsstöberprüfung

Mit der Verbandstöberprüfung (VStP) sollen den Jägern Jagdgebrauchshunde an die Hand gegeben werden, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage und geeignet sind, eine Begegnung zwischen dem Wild und dem Jäger herbeizuführen. Diese Jagdgebrauchshunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen selbstständig oder in Verbindung mit ihrem Führer, sind spur- und fährtenreu sowie spur- oder fährtenlaut, sichtlaut oder laut.

Des Weiteren soll mit der Stöberprüfung in der Jägerschaft Verständnis für den erfolgreichen, einzeln jagenden Stöberhund geweckt werden und Jagdveranstalter sollen die Möglichkeit erhalten, geeignete Hunde zu erkennen und für den beabsichtigten tierschutzkonformen Jagdeinsatz auszuwählen.

§1 Allgemeines

- (1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO.
- (2) Zur Ausrichtung der VStP sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV berechtigt.
- (3)
 - a) Eine VStP darf nur im Rahmen einer Jagd im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar stattfinden.
 - b) Die Prüfung kann an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.
- (4)
 - a) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Hund muss selbstständig in einer mindestens 3 ha großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.
 - b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Eine VStP kann auch von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (6) Einer Richtergruppe dürfen maximal 4 Hunde zugeteilt werden.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zu VStP richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.
- (2)
 - a) Der Veranstalter kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als drei Hunde ist jedoch nicht zulässig.
 - b) Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte oder vom Führer begleitete Hunde auszuschreiben.
 - c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein und den Nachweis der Schussfestigkeit erbracht haben.
Dieser wird erbracht durch:
 - a. ein Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung oder
 - b. eine Bestätigung auf „Formblatt 23b“

§3 Meldung zur Prüfung

- (1)
 - a) Die Meldung zu einer VStP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der aktuellen Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
 - d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel, sowie eine Zeugniskopie über den Nachweis der Schussfestigkeit beizufügen.
- (2)
 - a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss am Prüfungstag den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen.
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf auf einer VStP nicht mehr als zwei Hunde führen.
 - d) Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins zu beschränken.
- (3) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich.

(4)

- a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.
- c) Bei der Nennung muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll:
vom Stand geschnallt (A) oder
vom Führer begleitet(B).

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die veranstaltenden Vereine müssen die VStP spätestens 8 Wochen vor der Prüfung mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchführer des JGHV anmelden und im Verbandsorgan ausschreiben.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der VStP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- (3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes, sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet hat.

- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richteranwalt), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.
- (4)
- a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein.
- b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die erkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
- c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die Mitrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
- d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwalt eine Darstellung und Wertung der, von dem Hund gezeigten, Arbeit gegenüber dem Führer abgeben.

§6 Richtersitzung

- (1)
- a) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden.
- b) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind.
- (2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.
- (3) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nicht zulässig.
- (4) Die Hunde werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen eingestuft.

- (5)
- a) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben.
 - b) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. (Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden).
- (6) Dem Führer eines Hundes ist bei oder nach der Preisverteilung über die bestandene Prüfung eine Bestätigung über die Teilnahme und das Ergebnis, die vom Prüfungsleiter und vom Obmann zu unterschreiben ist, sowie die Ahnentafel auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1)
- a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen auf Formblatt 2 und 9 einreichen. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen.
 - b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingehen und dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung übergeben werden.
 - c) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
 - d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VStP im DGStB zur Folge.
 - e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten des verantwortlichen Vereines.
- (2) Einzureichen sind:
- a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,
 - b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war,
 - c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienenen und der nicht prämierten Hunde,

- d) die Formblätter 9 (Zensurenblatt) für alle erschienenen Hunde in doppelter Ausfertigung. Genaue Angaben zum Laut des Hundes und insbesondere zum Verhalten des Hundes und zu körperlichen und/oder Wesensmängeln sind erforderlich. Bei Hunden, deren Führer vorzeitig die Prüfung verlassen haben, sind die bis zum Ausscheiden erreichten Zensuren anzugeben.
- (3) Der Stammbuchführer stellt für die Hunde, welche die Stöberprüfung nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „St“ mit den erreichten Punkten und der Prüfungsart A oder B als Anlage zur Ahnentafel aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zur Weiterleitung an den Führer zu.
- (4) Diese Formblätter enthalten alle Angaben, die der Stammbuchführer für die Bearbeitung des Prüfungsberichtes und für die Veröffentlichung der Ergebnisse im DGStB benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen, sondern in dem Bericht des Prüfungsleiters anzuführen.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VStPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.
- (3) Heiße Hündinnen dürfen auf einer VStP nicht geprüft werden.
- (4)
 - a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
 - b) Die Hunde müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warnweste o.ä. tragen. Das Tragen von Ortungsgeräten ist zulässig.
- (5)
 - a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter, des Jagdleiters und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
 - b) Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.
- (6) Alle Teilnehmer müssen die jeweils vorgeschriebene Warnkleidung tragen.

- (7) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
- a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
 - e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.),
 - f) Führer, die gegen die Anordnungen verstoßen oder sich auch in anderen als den aufgeführten Punkten den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter nicht fügen.
- (8) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden
- (9) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV in Schriftform mitzuteilen.

§9 Durchführung der Verbandsstößerprüfung

- (1) Muss- und Sollbestimmungen
- a) Diese PO enthält „Muss“- und „Soll“- Bestimmungen.
 - b) Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „nicht genügend“ (0 Punkte) erhalten.
 - c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.
- (2) Prädikate
- a) Für die in jedem Fach gezeigten Leistungen sind die entsprechenden Prädikate sehr gut, gut, genügend, mangelhaft oder nicht genügend zu erteilen.

- b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens das Prädikat genügend erreicht haben.
- c) Die Verbandsrichter haben ihr Urteil über die Leistungen eines jeden Hundes in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen.
- d) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern (ganze Zahlen):
- | | |
|----------------|-----|
| sehr gut | = 4 |
| gut | = 3 |
| genügend | = 2 |
| mangelhaft | = 1 |
| nicht genügend | = 0 |

(3) Prüfungsfächer:

Gehorsam

allgemeiner Gehorsam	Fachwertziffer 1
Verhalten auf dem Stand	Fachwertziffer 2
Leinenführigkeit	Fachwertziffer 1

Stöbern

A – vom Stand aus geschnallt	Fachwertziffer 8
B – vom Führer begleitet	Fachwertziffer 5

Laut

Spur- (spl) / Fährtenlaut (ftl)	LZ 20 Punkte
Sichtlaut (sil), Laut (lt)	LZ 10 Punkte

Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)

Die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer ist nicht vorgeschrieben. Sie richtet sich nach den Vorgaben und Abläufen der Jagd.

§10 Ablauf der Prüfung

- (1) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Arbeit willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt, jault oder andere Hunde attackieren will und durch sein Verhalten die Prüfung / Jagd nicht stört.
- (2) Verhalten auf dem Stand
- a) Beim Verhalten auf dem Stand werden die Führer mit ihren Hunden – angeleint – als Schützen an einer Dickung angestellt. Andere Personen gehen mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Jeder Führer muss, während die Treiber durchgehen, zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat ein Richter zu geben.
- b) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut geben oder an der Leine zerrn

(3) Leinenführigkeit

- a) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.
- b) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.
- c) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit zu bewerten.

(4) Stöbern

- a) Das Stöbern muss während einer Jagd in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Für jeden Hund müssen mindestens 3 ha Fläche zur Verfügung stehen.
- b) Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A), darf seinen Stand nicht verlassen.
- c) Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B), müssen mindestens drei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die zu weit, mit wenig Kontakt zum Hundeführer, oder kurz und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Beurteilung der Stöberarbeit unberücksichtigt. (Lauffeststellungen dabei werden gewertet).
- d) Jeder Hund ist einzeln, mindestens ca. 15 Minuten lang, zu prüfen. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten.
- e) Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei genügend weitem Stöbern und bei Wildberührung möglich. Kann ein Hund wegen Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.
- f) Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen: spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (ftl), sichtlaut (sil) oder laut (lt), wenn die Art des Lautes nicht festgestellt werden kann. Nur der höherwertige, festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Stumme und waidlaut jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen.
- g) Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung bestehen zu können, in angemessener Zeit zurück beim Führer sein.

- h) Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.
 - i) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.
 - j) Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu bewerten. Hunde, die anhaltend überjagen, bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. einer Stunde, die vom Führer begleiteteten nach ca. einer halben Stunde, selbständig zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten.
 - k) Hunde, die nachweislich geringes Wild (z.B. Frischlinge) nur verbellen, ohne es selbständig in Bewegung zu bringen, können im Fach Stöbern nur mit „genügend“ bewertet werden. Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.
- (5) Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich ,so soll der Hund aus der Stöberarbeit heraus an einem ausgelegten, möglichst nicht aufgebrochenen Stück Schalenwild überprüft werden Dabei darf der Führer seinen Hund beim Finden unterstützen, darf sich aber nicht weniger als 30 m dem Stück nähern. Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können.
- Der Hund muss das Stück innerhalb 5 Min. nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschneider können die Prüfung nicht bestehen.

Zensurentafel



Jagdgebrauchshundverband e.V.

Formblatt 9
Stand 2015-1

Zensurentafel für Verbands-Stöberprüfung (VStP)

Verein: _____ EDV-Nr.: _____
 Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____
 Führer: _____ PLZ: _____ Wohnort: _____
 Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin
 Rasse: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Mutter: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____
 Vater: _____ ZB-Nr.: _____ DGStB-Nr.: _____

		LZ	FWZ	UZ
Allgemeiner Gehorsam			1	
Verhalten auf dem Stand			2	
Leinenführigkeit			1	
Summe Abrichtefächer				
Stöbern	<input type="checkbox"/> A vom Stand aus geschallt		8	
	<input type="checkbox"/> A vom Führer begleitet		5	
Laut (nur eine LZ erlaubt)	<input type="checkbox"/> spurtaut <input type="checkbox"/> fährtaut	20	1	
	<input type="checkbox"/> sichtlaut <input type="checkbox"/> laut	10		
	<input type="checkbox"/> waldlaut <input type="checkbox"/> stumm <input type="checkbox"/> fraglich	0		
Gesamtpunktzahl				

Schußfest ja nein
 Verhalten am Stück bestanden nicht bestanden

Der Laut wurde an folgenden Wildarten festgestellt
 Schwarzwild anderes Hochwild Rehwild Fuchs oder Hase

Körperliche Mängel: _____
 Bemerkungen: _____

vom JGHV autorisiert

Nicht bestanden - Grund des Ausscheldens (in Worten beschreiben): _____ Bestanden mit _____ Punkten

Prüfungsleiter _____ Richter (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Zensuren: sehr gut = 4 | gut = 3 | genügend = 2 | mangelhaft = 1 | ungenügend = 0 | nicht geprüft = -

Nachdruck, auch auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV

Rahmenrichtlinien des JGHV

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

zuletzt geändert

- | | |
|---|-----------------------|
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 1990 |
| • Prüfungswiederholungen | Hauptversammlung 1990 |
| • PO – Wasser des JGHV – Teil A / B | Hauptversammlung 2006 |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2000 |
| • Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| • Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit | Hauptversammlung 2010 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV | Hauptversammlung 2010 |
| • Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde | Hauptversammlung 2010 |
| • Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern | Hauptversammlung 2011 |
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 2015 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter | Hauptversammlung 2015 |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2015 |

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO – Wasser des JGHV

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

§ 35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten.

Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.

Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald, IKP u.a... ..).

(f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom ...“

Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

Einspruchsordnung

- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- § 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.
- § 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.
- § 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- § 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.
- § 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.
- § 8 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.
- § 9 (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.
- (3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

- (4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.
- § 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.
- § 11 (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:
1. Zurückweisung des Einspruchs
 2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.
 3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
- (2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.
- § 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.
- § 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.
- § 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

Auszug aus der Satzung des JGHV - § 23

Zulassung zu den Verbandsprüfungen

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.
Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.
- (2) Alle dem JGHV angehörige Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSwP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.
- (4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle **anerkannten** Jagdhunde, das sind
 - a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandschutz)
 - b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 - c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
- (5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSwP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle **zugelassenen** Hunde, das sind
 - a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b) fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und

- b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.
- (6) Übergangsvorschrift : Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde :

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen ; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden.

Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern :

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer